



Eingetragen am 11. November 1998

Scheel
-Scheel-, Justizangestellte als Urkunds-
beamtin der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

Satzung

des Vereins

„Freunde des Archivs der Stadt Rheinbach“

vom 24. März 1998 in der geänderten Fassung vom 23. Juni 1998

Erster Abschnitt

Name, Zweck, Sitz und Eintragung in das Vereinsregister

§ 1

- I. Der Verein führt den Namen „Freunde des Archivs der Stadt Rheinbach“. Er hat den Zweck, die Geschichte der Stadt Rheinbach zu erforschen und bekannt zu machen, dadurch den Heimatgedanken zu stärken und zur Bildung der Bevölkerung auf diese Weise einen Beitrag zu leisten.

Dieser Zweck wird insbesondere erreicht durch

- die Sicherung von für die Rheinbacher Geschichte wichtigem Archivgut,
- landeskundliche und wissenschaftliche Forschungen sowie
- Dokumentationen, Publikationen und Informationen.

- II. Der Verein verfolgt diesen Zweck ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

- I. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Rheinbach eingetragen werden.
- II. Nach Eintragung lautet der Name:
„Freunde des Archivs der Stadt Rheinbach, e. V.“
- III. Sitz und Gerichtsstand des Vereins sind Rheinbach.
- IV. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Zweiter Abschnitt

Mitgliedschaft

§ 3

- I. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- II. Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, kann der Antragssteller die Entscheidung der Mitgliederversammlung verlangen.

§ 4

- I. Die Einkünfte des Vereins bestehen aus
 - a) Mitgliedsbeiträgen
 - b) Spenden.und

Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag.

§ 5

- I. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a. durch Tod,
 - b. durch Austritt,
 - c. durch Ausschluß,
 - d. durch Beitragsrückstand.
- II. Die Austrittserklärung muß schriftlich erfolgen und ist dem Vorstand gegenüber abzugeben.
- III. Ein Mitglied kann bei vereinsschädigendem Verhalten von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen Mitglieder ausgeschlossen werden.
- IV. Die Mitgliedschaft erlischt außerdem, wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrages länger als zwei Jahre im Rückstand bleibt und trotz Mahnung, in welcher auf die Folge des Mitgliedschaftsverlustes hingewiesen werden muß, den rückständigen Betrag nicht innerhalb von zwei Monaten nach Empfang des Mahnschreibens zahlt.
- V. Die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages endet mit dem Ende des Jahres, in dem die Mitgliedschaft erlischt.

Dritter Abschnitt

Organe des Vereins

§ 6 Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand und
- b. die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

I. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Beisitzern.

II. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus folgenden Personen:

Vorsitzender

Stellvertreter Vorsitzender

Schatzmeister

Schriftführer

Archivar der Stadt Rheinbach; dieser ist geborenes Mitglied des Vereins und des geschäftsführenden Vorstandes.

III. Die Mitgliederversammlung wählt den geschäftsführenden Vorstand und bis zu fünf Beisitzer.

IV. Der Vorsitzende und der Schatzmeister sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins gemäß § 26 BGB. Jeder von ihnen ist berechtigt, den Verein allein zu vertreten.

V. Die Wahlzeit des Vorstandes beträgt vier Jahre, die Wahlzeit der Beisitzer der ersten Wahlperiode jedoch nur zwei Jahre.

VI. Für ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied soll auf der nächsten Mitgliederversammlung für die laufende Wahlzeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt werden.

VII. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 8

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl des geschäftsführenden Vorstandes und der Beisitzer.
- Entlastung des Vorstandes.
- Wahl von zwei Kassenprüfern für die jährliche Kassenprüfung.
- Beschlußfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge.
- Beschlußfassung über den Haushalt - einschließlich der Höhe der Mitgliedsbeiträge - , die Jahresrechnung sowie über längerfristige Maßnahmen.
- Beschlußfassung über alle Angelegenheiten, die der Vorstand wegen ihrer Wichtigkeit zur Beschlußfassung vorzulegen hat.
- Kenntnisnahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Berichte aus besonderem Anlaß.
- Beschlußfassung über die Geschäftsordnung.

§ 9

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- Entscheidung über alle Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse.
- Vorlage von Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit zur Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung.
- Jahresberichte und Berichte aus besonderem Anlaß an die Mitgliederversammlung.

§ 10

- I. Der Vorsitzende des Vereins beruft die Mitgliederversammlungen ein und leitet sie.
- II. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist auch einzuberufen, wenn 20 % der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen.
- III. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Zwischen der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muß eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.
- IV. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.
- V. Die Mitgliederversammlung faßt, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, ihre Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- VI. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- VII. Satzungsänderungen können nur mit der Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- VIII. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- IX. Für die Vorstandssitzungen gelten die Absätze I, IV, V, VI, und VIII entsprechend.

Vierter Abschnitt

Auflösung des Vereins

§ 11

- I. Zu einer Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von Dreivierteln der auf der Auflösungsversammlung anwesenden Mitglieder. Die anwesenden Mitglieder müssen die Mehrheit der Mitglieder des Vereins bilden.
- II. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Rheinbach, die dieses ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke entsprechend der Zielsetzung des Vereins zu verwenden hat (§ 1 der Satzung).

Die K...te